

1. Nachtrag zur Betriebsvereinbarung Nr. 02/2017 vom 05.04.2017

Allgemeine Urlaubsgrundsätze, Urlaubsplanung und Betriebsurlaub

Zwischen

dem **KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V.**, vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum vertreten durch die Geschäftsführerin, Frohbürger Straße 33c, 04277 Leipzig

- im Folgenden Arbeitgeber -

und

dem **Betriebsrat des KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V.**, Bernhard-Göring-Str. 161, 04277 Leipzig

- im Folgenden Betriebsrat -

wird folgende(r) **Änderung & Nachtrag zur Betriebsvereinbarung Nr. 02/2017 vom 05.04.2017** vereinbart:

1. **Der § 3 Urlaubsanspruch**, wird im **Abschnitt 1** wie folgt geändert:

„Alle Mitarbeiter:innen erhalten unter Fortzahlung ihrer Bezüge **32** Arbeitstage Erholungsurlaub. Urlaubsjahr ist ein Kalenderjahr.“ Die alte Formulierung entfällt.

2. **Der § 5 Betriebsurlaub und Sommerschließzeiten** wird im **Abschnitt 3** um den **Unterpunkt 3a** ergänzt.

Im Unterpunkt 3a heißt es:

„Zwei weitere Urlaubstage sind von den pädagogischen Mitarbeiter:innen der Kitas verpflichtend in Schließzeiten und / oder an Schließtagen (Brückentagen) der Kita zu nehmen, wenn die Abwesenheit der Mitarbeiter:innen nicht durch den Abbau von Überstunden in ausreichender Höhe realisiert werden kann. Der Abbau von Überstunden hat in diesem Fall den Vorrang vor der Inanspruchnahme von Urlaub. Die „Schutzzone“ von 8 Überstunden (grüne Ampelphase) der Mitarbeiter:innen bleibt davon unberührt. Gleichwohl bleibt es den Mitarbeiter:innen freigestellt, auch diese Überstunden einzusetzen.“

Alle anderen Regelungen bleiben unverändert gültig.

Die Änderung tritt sofort in Kraft.

Leipzig, den

2003/2023



KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V.
Geschäftsführerin



BR KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V.
Betriebsratsvorsitzender